

Bebauungsplan

Nr. III / M 3

1.Änderung

Hönerfeld

Gebiet Hönerfeld, nördlich des Johannisbachs

Heepen

Satzung

Begründung

A. Ausfertigung

Stadtamt, Datum, Telefon:

Planungsamt, 25.01.1985, 32 14

Drucksachen-Nr.:

297

Wahlperiode:

1984 - 89

- Beschlußvorlage**
 Nachtragsvorlage **der Verwaltung**

	zur Sitzung am:
für die Bezirksvertretung	
<input checked="" type="checkbox"/> Heepen	20.02.1985
für den Ausschuß	
<input checked="" type="checkbox"/> Planungsausschuß	05.03.1985
für den Ausschuß	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> für den Hauptausschuß	
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat der Stadt	21.03.1985
<input type="checkbox"/> für einen Dringlichkeitsbeschluß	
<input type="checkbox"/> zur Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom:	

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/M 3 für das Gebiet Herforder Straße/
Johannisbach

(Satzungsbeschluß)

- Stadtbezirk Heepen -

Freiraum für Beschlußvorschlag und Begründung:

Beschlußvorschlag:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/M 3 für das Gebiet begrenzt von der Herforder Straße und dem Johannisbach wird in der aus der Vorlage ersichtlichen geänderten Fassung gem. § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) als **Satzung** beschlossen.

Nach Eingang der Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten sind die Genehmigung sowie das Bereithalten des Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/M 3 wurde nach vorheriger Beschlußfassung der Bezirksvertretung Heepen und des Planungsausschusses vom Rat der Stadt am 20.10.1983 als Entwurf beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung hat in der Zeit vom 14.11.1983 bis einschließlich 16.12.1983 beim Planungsamt der Stadt und nachrichtlich bei der Bezirksverwaltungsstelle Heepen öffentlich ausgelegen.

Während der Offenlegungszeit wurden Bedenken und Anregungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgebracht.

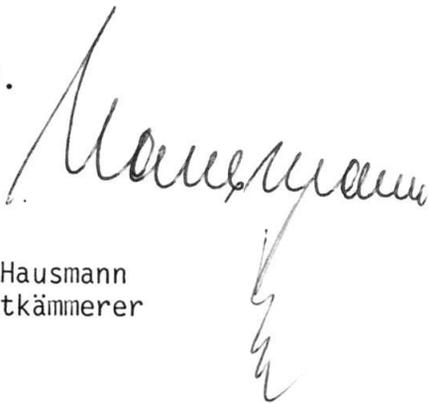
Durch die 1. Änderung wird der Text zum Bebauungsplan Nr. III/M 3 im Abschnitt Rechtsgrundlagen wie folgt ergänzt:

"Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15. September 1977 (BGB1. I S. 1763)."

Finanzielle Auswirkungen:

keine

i. V.



Dr. Hausmann
Stadtkämmerer

Stadtamt, Datum, Telefon:
Planungsamt, 27.07.1983, 32 14

Druckzeichen-Nr.
91/14 Rat
Wahlperiode:
1979-84

Beschlußvorlage
 Nachtragsvorlage der Verwaltung

	zur Sitzung am:
für die Bezirksvertretung	
<input checked="" type="checkbox"/> Heepen	21.09.1983
für den Ausschuß	
<input checked="" type="checkbox"/> Planungsausschuß	18.10.1983
für den Ausschuß	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> für den Hauptausschuß	
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat der Stadt	20.10.1983
<input type="checkbox"/> für einen Dringlichkeitsbeschluß	
<input type="checkbox"/> zur Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom:	

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/M 3 für das Gebiet Herforder Straße/Johannisbach
- Stadtbezirk Heepen -
(Entwurfsbeschluss)

Freiraum für Beschlußvorschlag und Begründung:

Beschlußvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/M 3 ist zu ändern.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/M 3 für das Gebiet begrenzt von der Herforder Straße und dem Johannisbach wird gemäß Begründung als Entwurf beschlossen; der geänderte Bebauungsplan ist gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) öffentlich auszulegen.
3. Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1-5 des BBauG wird gemäß § 2 a Abs. 4 Ziffer 2 BBauG abgesehen, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

9/8 Hotzan
Hotzan
Beigeordneter

Stadt Bielefeld

Begründung:

Auf den im Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. III/M 3 gelegenen Baugrundstücken sind nach den Bestimmungen dieses Bebauungsplanes i. V. mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429) auch großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig.

Diese Zulässigkeit soll durch die Anpassung der Bebauungsplanfestsetzungen an die Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763) aufgehoben werden, weil von diesen Betrieben nicht nur unwesentliche Auswirkungen insbesondere auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde, aber auch auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich zu vermuten sind (§ 11 (3) BauNVO '77).

Bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit mehr als 1.500 m² Bruttogeschoßfläche ist zu erwarten, daß diese o. g. negativen Auswirkungen eintreten werden, dies ist i. d. R. bei Garten-, Möbel- und Automärkten sowie Baustoffhandlungen nicht anzunehmen.

Das Plangebiet liegt in ca. 1 km Entfernung zum zentralen Versorgungsereich Brake und ca. 1,5 km zum Einkaufszentrum Baumheide und damit im Schnittpunkt der jeweiligen Einzugsgebiete.

Ziel ist es auch in Zukunft, durch bauleitplanerische Maßnahmen diese Bereiche als Versorgungsschwerpunkte zu sichern, deren Funktion durch den Neuansatz großflächiger Einzelhandelsflächen im Einzugsbereich dieser Versorgungsschwerpunkte nachhaltig negativ beeinfluß würde. Daher ist die Anwendung des § 11 (3) BauNVO '77 erforderlich.

Durch die 1. Änderung wird der Text zum Bebauungsplan Nr. III/M 3 im Abschnitt Rechtsgrundlagen wie folgt ergänzt:

"Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 15. Sept. 1977 - BGBl. I S. 1763."

Dieser Bebauungsplan(änderung) ist gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 am 20. Okt. 1983 vom Rat der Stadt als E n t w u r f beschlossen worden.

Bielefeld, den 24. Okt. 1983

Schwickel
Oberbürgermeister

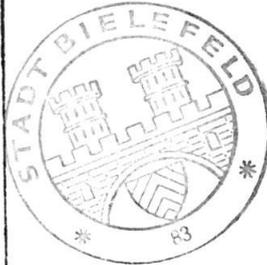
[Signature]
Ratsmitglied

[Signature]
Schriftführer

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - in der Zeit vom 14.11.1983 bis 16.12.1983 öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am 05.11.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 21.12.1983



STADT BIELEFELD
Der Oberstadtdirektor
- Planungsamt -
I. A.

[Signature]

~~Die in diesem Plan eingetragene Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - am _____ vom Rat der Stadt als E n t w u r f beschlossen worden.~~

~~Bielefeld, den _____~~

~~Oberbürgermeister~~

~~Ratsmitglied~~

~~Schriftführer~~

~~Dieser Plan hat einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - in der Zeit vom _____ bis _____ erneut öffentlich ausgelegen.~~

~~Die erneute Offenlegung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~Bielefeld, den _____~~

~~STADT BIELEFELD
Der Oberstadtdirektor
- Planungsamt -
I. A.~~

Die in diesem Plan eingetragene Änderung hat der Rat der Stadt am _____ beschlossen.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 - GV.NW. 1979 S. 594 - vom Rat der Stadt am 21. MRZ. 1985 als S a t z u n g beschlossen worden.
Bielefeld, den 25. MRZ. 1985.

Schwickel
Oberbürgermeister

[Signature]
Ratsmitglied

[Signature]
Schriftführer

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten

Dieser Plan/Entwurf gemäß § 6 (1) / § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 20. APR. 1985
Az. 85.21.11/10-114/9 Der Regierungspräsident
Im Auftrag:



[Signature]